

Urs Fasel

§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatoren- schule



Irnerius von Bologna (1050-1130),
der Legende nach Begründer der
Glossatorenenschule in Bologna und
«Vater der Rezeption»

§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatorenenschule

- I. Vorgeschichten
- II. Entdeckung und Begründung Rechtsschule
- III. Vier Gründe für die Entstehung Stämme in der Schweiz
- IV. Helden der Glossatorenenschule
- V. Rechtsanwendung
- VI. Kennzeichnungen mit sieben Schlagwörtern
- VII. Rezeption in der Schweiz
- VIII. Fazit der bisherigen Darstellungen
- IX. Neu aufkommende Institutionen

I. Vorgeschichten

- Erste grosse Blüte: Zeit der Römer
- Sehr früh: Verbindung Rechtswissenschaft mit Rhetorik und Dialektik
- Notwendigkeit der Rechtsentwicklung: Entwicklung der Rechte der Korporationen, Klöster, Bischöfe, feudale Sitze, König und sein Staat
- Bedeutung des Rechtsunterrichts, u.a. Schule in Pavia, seit 9. Jh. angesehene Artistenschule
- Nach der Völkerwanderung: Germanische Stämme, aber noch wenig Reflexion über das Recht, neu: Kirche und Klöster präsent, Studium von Manuskripten

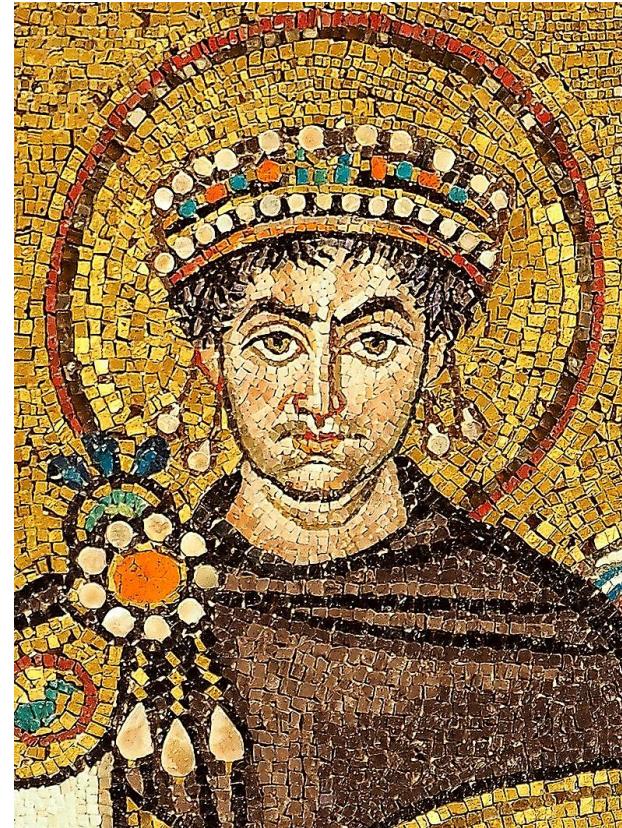


Pont du Gard, Römisches Aquädukt im Süden Frankreichs, erbaut im 1. Jh. n. Chr.

§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatorenenschule

II. Entdeckung und Begründung Rechtsschule

- Irnerius entdeckt corpus iuris civilis in Bologna
- Abspaltung der Rechtswissenschaft (ab 1120) von der sog. Artistenschule
- Grosser Zulauf: Um 1200 bereits 1000 Studierende (zuerst aus Italien, später auch Deutschland und der «Schweiz»)
- Stoff: Ständiger Gebrauch römisches Recht ab 1120, Handschriftenkopien (sog. Digestenvulgata)
- Interesse an Antike
- Unterricht vor allem corpus iuris civilis



Justinianus (482 – 565)
Römischer Kaiser

III. Vier Gründe für die Entstehung

- a) Äusseres Ereignis: Wiederentdeckung der Digesten in Bologna, 1070 in Süditalien abgeschrieben, als Konsequenz einer geistigen Strömung
- b) Scholastik: Auch in Theologie, Philosophie usw., mit These, Antithese, Synthese, um Widersprüche auszuräumen
- Neu: Stringentes Rechtssystem schaffen anhand von Randtexten («Glossen»), diese auch für den Unterricht
- c) Städte in Oberitalien mit dem Bedürfnis nach Handel, aufstrebende Geldwirtschaft, zudem rechte Rechtsfragen
- d) *Romidee*: Deutscher Kaiser sei legitimer Nachfolger der römischen Imperatoren , c.i.c. als Rechtsoffenbarung, als ratio scripta schlechthin



§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatorenenschule

IV. Helden der Glossatorenenschule

- Irnerius
- Azo
- Placentinus
- Hugo, Martinus, Bulgarus, ...
- Der Abschluss: Accursius mit der glossa ordinaria



Azo (1150-1230)

§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatorenenschule

V. Rechtsanwendung

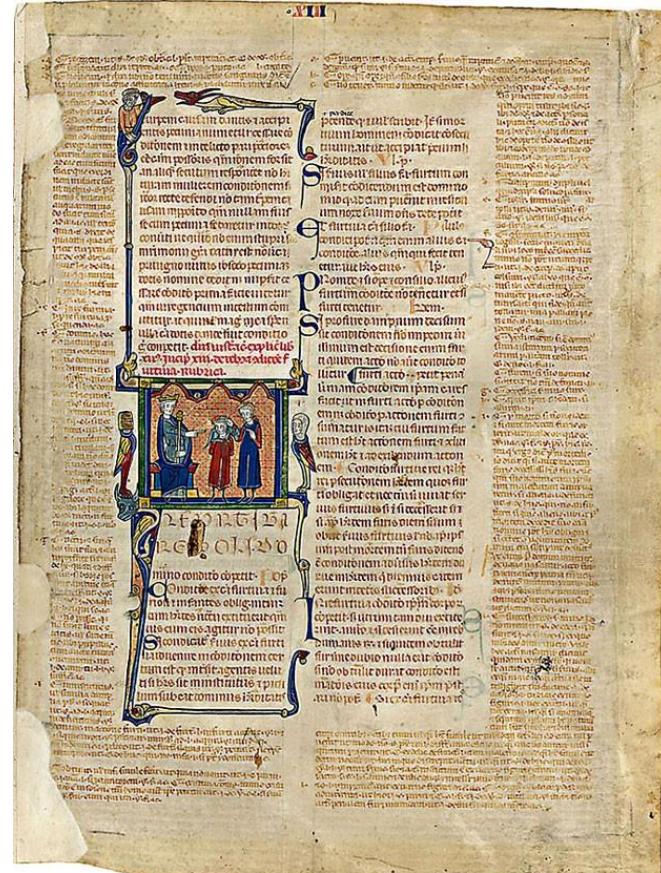
- Warum römisches und kanonisches Recht: Technisch höher entwickelt («die Offenbarung», ratio scripta)
- Neue Rechtsfragen: Ausbildung der Verwaltung in Oberitalien, Ausbildung von Richter, Anwälten usw.: Schulung am c.i.c.
- Bei Rechtsfragen aus den Städten: Primär die entsprechenden Statuten massgebend (aber beweispflichtig!), aber: Diese auslegen im Sinne des römischen Rechts und römisches Recht bei Lücken anwenden (mithin: Subsidiärer Charakter)
- Für Spätmittelalter und frühe Neuzeit entscheidend: Viele römisrechtliche Rechtsfiguren in unserem heutigen Privatrecht
- Häufig: Wurzeln im römischen Recht = Folgen der Rezeption



§ 4 Wiederentdeckung des corpus iuris civilis und die Glossatorenenschule

VI. Kennzeichnungen mit sieben Schlagwörtern

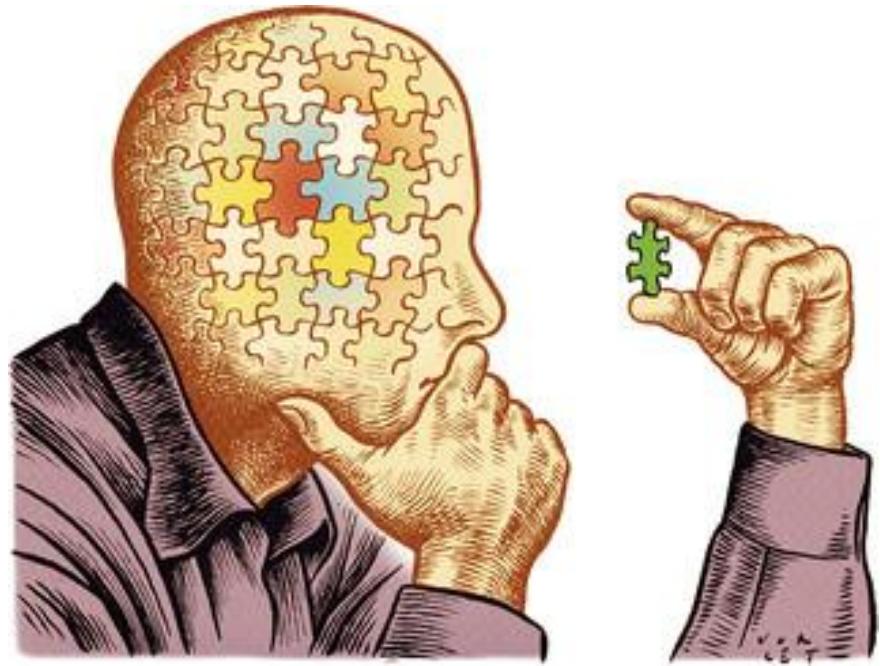
- Verwissenschaftlichung des Rechtslebens
- Entstehung neue Intellektuellenschicht, homogenes gemeinses Recht (*ius commune*) entsteht nach und nach
- Überragende Bedeutung der Kirche und ihrer «Ableger» (Klöster u.a.)
- Glossatorenenschule: c.i.c. nicht einfach so weitergegeben, sondern in glossierter Form
- Aufnahme vor allem von Obligationen-, Sachen- und Erbrecht
- Anerkennung als geltendes Recht infolge verfassungsrechtlicher Interpretation (rezipiertes Recht = allgemeines Reichsrecht); später (1495) Schaffung des Reichskammergerichts
- Folge: Von der Frührezeption zur Vollrezeption in der Praxis



VII. Rezeption in der Schweiz

Verfassungsrechtliche Ausgangslage:

- Schwabenkrieg: Kaiser Maximilian schloss 1499 Frieden mit Eidgenossen (= faktische Trennung vom Reich)
- Loslösung vom Reichskammergericht (Verfahren werden eingestellt), bisher: Mit 3-Stufen-Ordnung Rezeption beschleunigt
- Folgen für den Rezeptionsprozess: Gemäss h.L. kam er ins Stocken
- Noch nicht restlos geklärt: Funktion der Offizialate (= bischöfliche Gerichtsbarkeit), der Notariate und auch später der Stadtrechte



VIII. Fazit der bisherigen Darstellungen

- Frührezeption: Frühes 12. Jahrhundert bis 15. Jahrhundert intensive Rezeption, viele Studierende in Bologna u.a.
- Von 1499 bis 1798 keine grosse Zeit der «schweizerischen» Rezeption, so gemäss h.L.
- Ab 1798: Viele Studierende im Ausland, später: Pandektistik mit vielen wichtigen Schweizer Vertretern, volle Rezeption und später Prägung des Schweizer Privatrechts



IX. Neu aufkommende Institutionen

- Geistliche Gerichte mit Offizialaten
- Schiedsgerichte: Verfahren aus dem römisch-kanonischen Prozess, einfaches Mehr der Richter entscheidet
- Notariat: Verurkundung von Rechtsgeschäften (früher: Grundstücke, Dienstbarkeiten, Eheverträge, auch: Schenkungen); Ursprung Spätrom, wesentliche Ausbildung durch Glossatoren (v.a. Rolandus Bandinellus), Bologna: Studiengang ars notariae (mit Rogation durch Parteien usw.), ab 13. Jh. Aufschwung im Urkundenwesen

